

ORGANISATORISCHE ÜBERLEGUNGEN ZUR EINRICHTUNG EINER CHORKLASSE

GESPRÄCHE

- ▼ **SCHULLEITUNG:** Erste Anlaufstelle muss der Schulleiter bzw. die Schulleiterin sein. Er/Sie muss davon überzeugt sein, dass ein zusätzliches Angebot die Attraktivität seiner/ihrer Schule steigert und dass dafür ggf. auch gewisse Schwierigkeiten bei der Klassenbildung und beim Stundenplan in Kauf genommen werden müssen. Wichtiges Argument kann auch sein, dass die Teilnehmerzahlen an den Ensembles zurückgegangen sind und mit einer Chorklasse das „repräsentative Element“ der Schule gestärkt werden kann. Es muss in jeder Phase sichergestellt sein, dass der Schulleiter in alle Überlegungen einbezogen ist.
- ▼ **KOLLEGIUM (GGF. AUCH PERSONALRAT):** Es ist von entscheidender Bedeutung, dass auch die Kollegen den Eindruck gewinnen, dass eine Chorklasse etwas für die gesamte Schule Bedeutsames ist. Im Hinblick auf die in den nächsten Jahren möglicherweise insgesamt zurückgehenden Schülerzahlen an den weiterführenden Schulen kann eine funktionierende Chorklasse ein interessanter „Standortvorteil“ sein.
- ▼ **ELTERNBEIRAT:** Für alle wesentlichen Vorhaben an einer Schule empfiehlt es sich, den Elternbeirat „ins Boot“ zu bekommen, da die Breitenwirkung der Elternmeinung sehr hoch ist. Die Kinder einer Chorklasse werden zusätzlich gefördert und auch noch am „Instrument Stimme“ verstärkt ausgebildet. Von Elternseite kann es sein, dass die Befürchtung vorgetragen wird, dass die Belastung der Kinder ohnehin schon hoch genug sei: Dem kann entgegengestellt werden, dass der wesentliche Teil der Arbeit in den Musikstunden geleistet wird. Es ist unstrittig, dass motivierte Kinder (und dazu kann eine Chorklasse beitragen) oft bereitwilliger und ausdauernder lernen. Es kann davon ausgegangen werden, dass bei der vertieften Beschäftigung mit der eigenen Stimme Arbeitstechniken und eine gewisse Disziplin gefördert werden, die auch für andere Fächer hilfreich sind.
- ▼ **SCHULFORUM:** Das Schulforum ist als gemeinsames Gremium aus Schulleitung, Lehrkräften, Eltern und Schülern (SMV) eine Art „Kulminationspunkt“, in dem wichtige Anliegen der Schule besprochen werden müssen. Sind alle Personengruppen im Vorfeld einbezogen worden, kann von diesem Gremium eine wichtige Hilfestellung ausgehen.

- ✓ **FÖRDERVEREIN:** Besteht an der Schule ein Förderverein (oder ein Verein mit vergleichbarer Zielsetzung), so kann dieser in ideeller, aber ggf. auch in finanzieller Hinsicht Hilfestellung leisten. Evtl. ist die Anschaffung z. B. von Notenmaterial über so einen Verein möglich. Über den Förderverein kann auch die Möglichkeit gegeben sein, Sponsoren gewinnen zu können (z. B. für gleiche T-Shirts für Auftritte).
- ✓ **MUSIKSCHULE:** Falls über den Rahmen der Schule hinaus eine Zusammenarbeit z. B. mit einer Musikschule (oder einer vergleichbaren Einrichtung) angestrebt wird, um ggf. gemeinsame Projekte durchführen zu können, sollten am besten schon im Vorfeld Gespräche in dieser Richtung stattfinden.
- ✓ **GENEHMIGUNG:** Eine Genehmigung, den Musikunterricht als Chorklasse durchführen zu dürfen, ist weder beim Kultusministerium noch beim Ministerialbeauftragten erforderlich. Die inhaltliche und pädagogische Verantwortung für den Unterricht trägt (wie für jeden Unterricht) die Schule bzw. der Schulleiter.

INFORMATIONEN

- ✓ sollten über den Beratungslehrer (oder einen anderen Kollegen), der die weiterführende Schule bei den Informationsabenden zum Übertritt in den Grundschulen vertritt, dort vermittelt werden;
- ✓ sollten am Informationsabend bzw. einem „Tag der offenen Tür“ an der weiterführenden Schule für die neuen 5. Klassen (meist zwischen Januar und März) als fester Punkt eingeplant werden. Dabei ist auch daran zu denken, dass viele Eltern ihre Fragen gerne in einem persönlichen Gespräch mit einem der Musiklehrer besprechen möchten: Daher sollte eine solche Möglichkeit im Rahmen der Veranstaltung eingeräumt und zusätzliche Gesprächsbereitschaft signalisiert werden (z. B. Rückruf der Eltern, wenn diese sich im Sekretariat der Schule gemeldet haben). Es sollte auch an „Schnupperangebote“ gedacht werden, bei denen die Schüler z. B. an einer Chorprobe teilnehmen können;
- ✓ sollten auch über die örtliche Presse verbreitet werden: Das zusätzliche Angebot einer Chorklasse kann die Attraktivität der jeweiligen Schule ggf. erhöhen;
- ✓ sollten zusätzlich auch auf der Homepage der Schule eingestellt werden; am besten ist die Ankündigung des Plans der Einrichtung einer Chorklasse vor dem Informationsabend dort nachlesbar; danach empfiehlt es sich, die Informationen, die den anwesenden Eltern schriftlich ausgehändigt wurden, dort digital verfügbar zu machen;

- ✓ sollten idealerweise in Form eines Flyers vor allem für die Eltern zusammengefasst werden, der in kurzen und prägnanten Formulierungen die wesentlichen Informationen bereithält und an geeigneten Stellen ausgelegt werden kann.

KLASSENBILDUNG

Die verbindliche Anmeldung für die Chorklasse, d. h. für (in der Regel) zwei Jahre, sollte bei der Einschreibung (meist Anfang Mai) in der Schule durchgeführt werden. Ist dies zu früh, d. h. sind sich Eltern noch unsicher, kann die Anmeldung bei der Einschreibung auch unverbindlichen Charakter haben; eine verbindliche Anmeldung wäre dann ggf. im Juni/Juli im Anschluss z. B. an eine separate Informationsveranstaltung für diese Eltern möglich.

Darauf aufbauend erfolgt die Klassenbildung entweder als

- ✓ ganze Chorklasse (beste Lösung), d. h. eine der Parallelklassen wird in Jahrgangsstufe 5 und 6 als Chorklasse geführt, die anderen Klassen haben „regulären“ Musikunterricht. Problem kann am Gymnasium in Jahrgangsstufe 6 mit der Wahl der 2. Fremdsprache auftreten, weil dann diese Fremdsprache ggf. klassenübergreifend in Kursgruppen unterrichtet werden muss;
- ✓ oder als „Teile“ von Klassen, wenn alle diese Klassen (im Regelfall) parallel ihren Musikunterricht haben (organisatorisches Problem, weil so viele Musiksäle wie einbezogene Klassen vorhanden sein müssen und ebenso viele Musikkollegen, die diese Klassen gleichzeitig unterrichten können). Dieses Modell, bei dem Chorklassenkinder auf mehrere Klassen aufgeteilt sind, hat den Vorteil, dass Freunde aus der Grundschule auch dann in einer Klasse zusammenbleiben können, wenn nur eines die Chorklasse wählt (für Eltern oft ein wichtiges Argument!).
- ✓ Ggf. wird es unumgänglich sein, eine Auswahl aus den Anmeldungen zu treffen, weil mehr Interessenten als vorhandene Plätze für eine sinnvolle Chorklassengröße (ca. 30 Schüler) vorhanden sind. Hier sollte in enger Abstimmung mit der Schulleitung verfahren werden.

ORGANISATION DES UNTERRICHTS

1. **ZWEISTÜNDIGES MODELL:** Dabei werden die regulären zwei Stunden Pflichtunterricht Musik in der Woche in der Form einer Chorklasse durchgeführt (Voraussetzung ist die Erfüllung des Lehrplans). Bei diesem Modell wird nur der Schulmusiker für den Unterricht eingesetzt, es entsteht also kein Mehrbedarf an Stunden.

2. DREISTÜNDIGES MODELL:

- a) Zusätzlich zum zweistündigen Musikunterricht besuchen die Schülerinnen und Schüler der Chorklasse eine weitere Stunde für die Gesamtgruppe. Dabei ist eine Vertiefung der Arbeit bzw. eine Entlastung des regulären Musikunterrichts möglich. Ggf. kann diese Stunde auch als „Literaturstunde“ genutzt werden. Es bietet sich an, dass der Klassenmusiklehrer (Schulmusiker) diese Stunde hält, die entweder aus den Stunden für den Wahlunterricht oder (am Gymnasium) aus den Intensivierungsstunden kommen kann, sofern es im Rahmen der Budgets möglich ist. Wenn die Stunde aus dem Budget kommt, entstehen für die Eltern keine Kosten. An der Realschule kann diese Stunde in Jahrgangsstufe 5 ggf. sogar im Rahmen des Vormittagsunterrichts stattfinden.
- b) Die Schülerinnen und Schüler der Chorklasse nehmen (verbindlich) am (ein- oder zweistündigen) Unterstufenchor der Schule teil, der zusätzlich existiert. Damit erfährt der Chorklassenunterricht eine Vertiefung auf anderer Ebene. Idealerweise stehen Chorklasse und Unterstufenchor unter Leitung der gleichen Lehrkraft.
- c) Die aufwändigste Lösung ist die, dass die Chorklassenkinder zusätzlich zum Pflichtunterricht Musik noch an einer zusätzlichen „Stimmbildungsstunde“ in Kleingruppen teilnehmen. Diese Stunde kann rotierend durchgeführt werden, was aber den Nachteil hat, dass die Schülerinnen und Schüler dann nur relativ selten dran kommen. Findet eine solche Stunde regelmäßig für alle Schülerinnen und Schüler statt, sind relativ viele Stunden erforderlich. Es ist zu überlegen, ob die Klassenmusiklehrer alle diese Stunden halten kann, was organisatorisch oft nicht unproblematisch ist. Ansonsten sind weitere Lehrkräfte notwendig, die ggf. auch nicht über das Stundenbudget der Schule, sondern über die Finanzierung durch die Eltern angeboten werden können.

GESPRÄCHE MIT DEM SACHAUFWANDSTRÄGER

Im Hinblick auf evtl. notwendige Anschaffungen sind Gespräche mit dem Sachaufwandsträger der Schule (meist ist es der Landkreis, je nachdem auch die Stadt) notwendig. In jedem Fall sollte der Kontakt mit dem Sachaufwandsträger dann hergestellt werden, wenn der Einsatz von „fremden“ Lehrkräften an der Schule geplant ist und dieser Unterricht von den Eltern bezahlt werden soll (vgl. dazu die beiliegende „Vereinbarung“ vom

16. März 2005 sowie die „Rahmenvereinbarung Musik und Sport in der Schule mit Ganztagsangeboten“ vom 30. Juni 2005).

KOSTEN

Kosten für die Eltern fallen in den meisten Modellen keine an, da weder Instrumente noch Unterricht finanziert werden müssen. Lediglich dann, wenn eine zusätzliche Stimmbildungsstunde in der Verantwortung einer außerschulischen Lehrkraft außerhalb des Stundenbudgets der Schule angeboten werden soll, wären dafür Gebühren seitens der Eltern erforderlich.

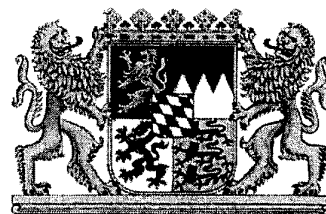
KLAUS MOHR

(E-Mail: Klaus.Mohr@isb.bayern.de, Telefon 089/2170-2163)

UNTER MITARBEIT DER LAG SCHULCHOR



„Die Musik ist ein unvergänglicher Teil der gesamten menschlichen Bildung. Durch die alltägliche Beschäftigung mit etwas Musik wird der Geist so angeregt, dass er auch für alles andere empfänglich wird.“ (Zoltán Kodály)



Präambel

Musikalische Erziehung ist ein wesentlicher Bestandteil ganzheitlicher Bildung. Die regelmäßige Beschäftigung mit Musik fördert nachhaltig die kognitive, emotionale, ästhetische und motorische Entwicklung der Kinder und Jugendlichen und erzeugt im außermusikalischen Bereich einen deutlichen Kompetenzgewinn hin zum „konstruktiven, engagierten und reflektierenden Bürger“ (PISA 2000, Zusammenfassung S. 25). Deshalb muss es ein gemeinsames Anliegen unserer Gesellschaft sein, möglichst *allen* Kindern und Jugendlichen *einen vertieften* Zugang zu musikalischer Bildung durch Musikunterricht und aktives Singen und Musizieren *anzubieten*. In diesem Sinn wollen allgemein bildende Schulen und öffentliche Musikschulen zusammenarbeiten.

Vereinbarung

Zwischen

**dem Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus,
vertreten durch Frau Staatsministerin Monika Hohlmeier**

**dem Bayerischen Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst,
vertreten durch Herrn Staatsminister Dr. Thomas Goppel**

**dem Verband Bayerischer Sing- und Musikschulen e.V.,
vertreten durch den Präsidenten, Landrat Hanns Dorfner**

**dem Bayerischen Blasmusikverband,
vertreten durch den Präsidenten Herrn Abgeordneten Manfred Ach**

wird folgende Vereinbarung geschlossen:

Die Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus sowie für Wissenschaft, Forschung und Kunst, der Verband Bayerischer Sing- und Musikschulen e.V. als Trägerverband der kommunalen und kommunal geförderten Sing- und Musikschulen in Bayern und der Bayerische Blasmusikverband e.V. intensivieren die Zusammenarbeit zwischen den allgemein bildenden Schulen und den öffentlichen Sing- und Musikschulen unter Berücksichtigung örtlicher Gegebenheiten und Bedürfnisse auf folgenden Gebieten:

1. Zusammenarbeit bei der Umsetzung des musikalischen Bildungsauftrages der allgemein bildenden Schulen bzw. der Musikschulen insbesondere in den Bereichen
 - Elementare Musikerziehung,
 - Vokal- und Instrumentalunterricht,
 - Singen und Musizieren in Gruppen,
 - Ensemblespiel in verschiedenen Besetzungen und Stilrichtungen, auch in partnerschaftlich verantworteten Klangkörpern (Chöre/Orchester/Bands),
 - Vorbereitung auf ein Musikstudium.
2. Durchführung gemeinsamer Projekte wie Konzerte, Musiktheater, oder Probenphasen.
3. Gemeinsame Nutzung von Räumen, Instrumenten und technischem Gerät.
4. Zusammenarbeit in der Ganztags-, Mittags- und Nachmittagsbetreuung sowie in der Ganztagschule, auch unter Einbeziehung des Laien- und des kirchlichen Musizierens.
5. Projektbezogene Fortbildung für das musikpädagogische Fachpersonal der allgemein bildenden Schulen und der Musikschulen.

Unter der Schirmherrschaft der Ministerien für Unterricht und Kultus sowie für Wissenschaft, Forschung und Kunst wird ein ständiger Arbeitskreis eingerichtet, in dem sich Vertreter der vier unterzeichnenden Institutionen befinden. Dieser Arbeitskreis evaluiert die Ergebnisse der Zusammenarbeit, stellt Kontakte her und plant zukünftige Projekte.

München, 16. März 2005

Monika Hohlmeier
Bayerisches Staatsministerium für
Unterricht und Kultus

Dr. Thomas Goppel
Bayerisches Staatsministerium für
Wissenschaft, Forschung und Kunst

Manfred Ach
Bayerischer Blasmusikverband e.V.

Hanns Dorfner
Verband Bayerischer Sing- und Musikschulen e.V.



Rahmenvereinbarung

Musik und Sport in der Schule mit Ganztagsangeboten

Auf der Grundlage des Konzepts der „Ganztägigen Förderung und Betreuung an Schulen“ (KMBek vom 16.05.2002 Nr. IV,4-S7369-4,28702) wird zwischen dem Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus sowie dem Bayerischen Musikrat und dem Bayerischen Landes-Sportverband Folgendes vereinbart:

1. Das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus, der Bayerische Musikrat und der Bayerische Landes-Sportverband sind sich einig, dass das pädagogische Konzept der Schule mit Ganztagsangeboten durch Angebote der Bereiche Musik und Sport erweitert werden soll, so dass möglichst alle Schülerinnen und Schüler ihre musischen, sportlichen und motorischen Fähigkeiten entdecken, erfahren und entfalten können. In diesem Sinne sollen Angebote des Bayerischen Musikrates und des Bayerischen Landes-Sportverbandes besonders berücksichtigt werden.
2. Der Bayerische Musikrat und der Bayerische Landes-Sportverband bieten den Trägern der Ganztagesangebote (im Folgenden „Träger“) sowie Partnern fachliche Hilfestellung durch Beratung und Aus- und Weiterbildung der eingesetzten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie die Bereitstellung von qualifiziertem Fachpersonal.
3. Sport- bzw. Musikangebote von Mitgliedern des Bayerischen Landes-Sportverbandes und des Bayerischen Musikrates sollen bei der Durchführung von Angeboten im Rahmen von Ganztagsangeboten an Schulen vorrangig berücksichtigt werden.
4. In den Ganztagesangeboten an Schulen soll seitens der Musik
 - qualifiziertes Fachpersonalsowie im Sport
 - Übungsleiter und Übungsleiterinnen (mit Übungsleiterlizenzen „A“, „J“, „F“) oder
 - Personal mit beruflichem Hintergrund oder mehrjähriger Erfahrung im Übungsbetrieb eingesetzt werden.
5. Vereine, Verbände, Institutionen und weitere Zusammenschlüsse (im Folgenden „Partner“) aus den Bereichen Musik und Sport können auch die Trägerschaft der Ganztagesangebote an Schulen übernehmen (in diesem Fall erübrigt sich die vertragliche Vereinbarung).


6. Der Träger der Ganztagesangebote an Schulen schließt mit dem Partner einen Vertrag, in dem die Modalitäten festgelegt werden. Insbesondere soll er Regelungen über
 - Art und Inhalt des musik-bzw. sportpädagogischen Angebots
 - Zeitraum (Umfang, Dauer, Termine)
 - Finanzierung
 - Vergütung des Personals
 - Einsatz des Personals
 - Vertretung bei Krankheit, Urlaub etc. und
 - ggf. Versicherungsfragen enthalten (vgl. Mustervertrag).
7. Das musische und sportliche Angebot erfolgt in enger Abstimmung zwischen Schulleitung, Träger und Partnern. Die Schulleitung berät die Träger und Partner in dieser Angelegenheit.
8. Die Schulleitung unterrichtet das eingesetzte pädagogische Personal über grundlegende Angelegenheiten wie Aufsichtspflicht, Haftung, Hausordnung, Informationswege, Datenschutz etc.
9. Die Schulleitung stellt im Einvernehmen mit dem Sachaufwandsträger die erforderlichen Räume, Anlagen sowie vorhandene Sportgeräte und Musikinstrumente zur Verfügung. Es können auch Räume und Anlagen der Träger, Partner oder von Dritten (z.B. Kirchengemeinde, VHS, usw.) genutzt werden, wenn sie für Schülerinnen und Schüler fußläufig erreichbar sind.
10. Die Vereinbarung zwischen Träger und Partner gilt jeweils für ein Schuljahr, verlängert sich jedoch um ein weiteres Schuljahr, wenn sie nicht bis spätestens 30. April zum Ende des laufenden Schuljahres schriftlich gekündigt wird.

München, 30. Juni 2005



Siegfried Schneider
Bayerischer Staatsminister für Unterricht und Kultus

Wilfried Anton
Präsident des Bayerischen Musikrates



Günther Lommer
Präsident des Bayerischen Landes-Sportverbandes